

Satzung

Freundeskreis Stiftung Josephs-Hospital Warendorf e. V. Am Krankenhaus 2 · 48231 Warendorf Telefon 02581 7893775 eMail info@freundeskreis-jhwaf.de www.freundeskreis-jhwaf.de AG Münster VR 60794

Stand: 09.11.2016



- § 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Beginn und Geschäftsjahr
- Abs. 1 Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Stiftung Josephs-Hospital Warendorf e. V."
- **Abs. 2** Er hat seinen Sitz in Warendorf.
- **Abs. 3** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung
- **Abs. 1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Abs. 2 Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Er wird verwirklicht durch die Beschaffung materieller und/oder finanzieller Mittel. Die materiellen und finanziellen Mittel sollen ausschließlich der Stiftung Josephs-Hospital Warendorf, ihrer Patienten und ihrer Mitarbeiter dienen.

Dazu gehören insbesondere:

- Eine freundliche und wohnliche Atmosphäre zu schaffen und zu erhalten,
- die ehrenamtliche Betreuung auszubauen,
- bedarfsorientierte, aktuelle Medien für die Krankenhausbibliothek zu beschaffen und vorzuhalten.
- Aktivitäten zur Erbauung der Patienten (z. B. Bilderausstellungen, kulturelle Veranstaltungen, Gemeinschaftsveranstaltungen) zu unterstützen.
- In geeigneter Form dafür zu sorgen, dass den Patienten und der Bevölkerung die spezifischen Aufenthaltsbedingungen und die besonderen Betriebsbelange in den Einrichtungen vermittelt werden (z. B. Erstellen von Informationsmaterial für Patienten, Besucher und für die Allgemeinheit).



Zweck des Vereins ist es auch, uneigennützige Sammlungen zur Förderung der Einrichtung durchzuführen und die dem Verein zugedachten Spenden sowie die Mitgliedsbeiträge zu verwalten.

Der Vorstand des Vereins und die Betriebsleitung arbeiten eng zusammen, wobei sich der Vorstand der Unterstützung und Beratung

- des Vorstandsvorsitzenden (Krankenhausdirektors) des Josephs-Hospitals Warendorf,
- des ärztlichen Direktors,
- des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des Josephs-Hospitals Warendorf,
- der Pflegedienstleitung und
- weiterer Personen in speziellen Fachbereichen des Josephs-Hospitals Warendorf

bedienen kann

- Abs. 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- **Abs. 4** Der Verein arbeitet ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen sind aber möglich.

§ 3 Mitgliedschaft

Abs. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, z. B. auch nicht eingetragene Vereine, werden, die sich durch Beitrittserklärung verpflichtet, im Sinne der Vereinsaufgaben zu wirken und die Tätigkeit des Vereins durch Beitragsleistungen und/oder Spenden zu unterstützen.

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, verpflichten sich, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.



- **Abs. 2** Voraussetzung für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung.
- **Abs. 3** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist zum Ende des Jahres zulässig.

Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist zulässig. Wichtiger Grund ist insbesondere die Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Organe des Vereins sind

- 1. Die Mitgliederversammlung
- **2.** Der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- **Abs. 1** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über
 - a) die Genehmigung des Finanzberichtes und des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und seiner Wiederwahl oder Neuwahl nach Ablauf der Amtsdauer,
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Geschäftsbericht des Vorstandes einschließlich des Berichts über die Verwendung der Mittel und der Bericht der Rechnungsprüfer zu erstatten.

Abs. 2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält oder der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über



- a) Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die so rechtzeitig gestellt waren, dass sie in der Einladung bekannt gemacht werden können,
- b) verspätet gestellte Anträge, die wegen besonderer Bedeutung zugelassen werden.
- **Abs. 3** Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Aberkennung von Mitgliedschaften,
 - c) die Auflösung des Vereins.

Es gilt jeweils die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied, auch eine Körperschaft, hat nur 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Abs. 4 Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes, der auch den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt am Tage der Absendung und endet vor dem Versammlungstag.

Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in einer Sammelakte aufzubewahren sind.

§ 6 Vorstand

Abs. 1 Der Vorstand wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so findet in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer statt.



Abs. 2 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- **1.** Vorsitzende(r)
- **2.** Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- **3.** Geschäftsführer (in)
- **4.** Stellvertretender Geschäftsführer(in)
- **5.** Schriftführer(in)
- **Abs. 3** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- **Abs. 4** Zu Beschlüssen des Vorstandes über die Verwendung der Mittel ist die Krankenhausleitung zu hören.
- Abs. 5 Der Vorstand beschließt mit 3/4-Mehrheit die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorsitzenden.

 Beschlüsse hierzu sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Geldwesen

- **Abs. 1** Der Freundeskreis kann Mittel für Zwecke des Josephs-Hospitals zur Erfüllung der Vereinszwecke gemäß § 2 Abs. 2, der Krankenhausverwaltung zur Verfügung stellen.
- **Abs. 2** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stiftung Josephs-Hospital Warendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

